



Anlage 1

Raumnutzungsvertrag

Zwischen der Gemeinde Lichtentanne vertreten durch den Bürgermeister Tino Obst, dieser wiederum endvertreten durch den Leiter des Museum Burg Schönfels Herrn Dr. Stefan Wunsch – im Nachfolgenden „**Vermieter**“ genannt –

und

Name, Vorname
Straße
PLZ, Ort
Telefonnummer, Email

– im Nachfolgenden „**Nutzer**“ genannt –
wird folgender Raumnutzungsvertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

Die Gemeinde Lichtentanne überlässt dem Nutzer zur Durchführung der Veranstaltung am von bis die Räume – Rittersaal inklusive Vorraum, Bühnennebenraum, Technikraum und sanitären Einrichtungen – auf der Burg Schönfels, Burgstraße 34, 08115 Lichtentanne einschließlich der vorhandenen Ausstattung.

§ 2 Nutzungsentgelt

Für die Überlassung der Räumlichkeiten wird ein Entgelt in Höhe von € vereinbart. In dem Nutzungsentgelt sind alle Nebenkosten enthalten.

Das vereinbarte Nutzungsentgelt ist bis zum auf das nachstehende Konto des Vermieters

Empfänger: Gemeinde Lichtentanne
IBAN: DE18870550002249000797
BIC: WELADED1ZWI
Kassenzeichen: 252001.332101
bei der Sparkasse Zwickau zu überweisen.

§ 3 Kautions

Die Kautions in Höhe von 300 € ist spätestens bis zum auf das unter § 2 genannte Konto bei der Sparkasse Zwickau zu überweisen.

Bei Rückgabe und erfolgter Endabnahme der Räumlichkeiten durch den Vermieter ohne Beanstandungen erfolgt die Erstattung der Kautions an den Nutzer auf folgendes Konto:

Kontoinhaber:
IBAN:
BIC:
Kreditinstitut:



§ 4 Pflichten des Nutzers

- (1) Die Räumlichkeiten dürfen nur für zu dem in § 1 festgelegten Zweck genutzt werden. Eine Nutzung im Auftrag Dritter ist widerrechtlich.
- (2) Der Nutzer bestätigt mit der Unterschrift, dass die Räumlichkeiten nicht für eine oder mehrere der nachfolgenden Zwecke verwendet werden:
 - Veranstaltungen, die ganz oder teilweise menschenverachtend, volksverhetzend, gewaltverherrlichend, pornografisch, sexistisch, rassistisch oder anderweitig strafbar sind bzw. die Belange des Jugendschutzes oder die Belange der Öffentlichkeit verletzt werden.

Der Nutzer versichert, dass die von ihm geplante Veranstaltung keinen der oben genannten Inhalte hat und verpflichtet sich Teilnehmer¹, die solche Inhalte verbreiten, von der Veranstaltung auszuschließen.

- (3) Er ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung aller einschlägigen Vorschriften und behördlichen Auflagen verantwortlich.

Die Anmeldung und Gebühreuzahlung bei der GEMA² ist Angelegenheit des Nutzers.

- (4) Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die für den angemieteten Raum zugelassene Personenzahl in Höhe von 99 Personen nicht überschritten wird. Bei Überschreitung haftet der Nutzer für sämtliche daraus resultierenden Schäden.
- (5) Der Nutzer verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass die Einhaltung des Rauchverbotes innerhalb des gesamten Gebäudes von ihm sowie allen Teilnehmern der Veranstaltung befolgt wird.
- (6) Der Nutzer erkennt die Benutzungsordnung für die kurzzeitige Überlassung von Räumlichkeiten und Außenflächen des Museum Burg Schönfels der Gemeinde Lichtentanne vom 31.05.2022 an und verpflichtet sich alle Vorschriften entsprechend einzuhalten.

§ 5 Haftung

- (1) Der Nutzer haftet im gesetzlichen Umfang für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die während der Nutzung von ihm, seinen Mitarbeitern oder sonstigen Vertragspartnern sowie Teilnehmenden an der Veranstaltung verursacht werden. Dies gilt auch für Schäden an Einrichtungsgegenständen, musealen Objekten und der technischen Ausstattung der Mieträume.
- (2) Der Nutzer hat für die Dauer der Überlassung eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- (3) Die Benutzung der Räumlichkeiten geschieht auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Lichtentanne haftet auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Sie haftet nicht für vom Nutzer eingebrachte Gegenstände (Wertsachen, Garderobe, technische Geräte usw.) sowie dafür, dass sich der Raum für den Zweck der beabsichtigten Nutzung im Einzelnen eignet.
- (4) Der Nutzer ist verpflichtet Schäden die er zu vertreten hat oder die während der Nutzung aufgetreten sind unverzüglich zu melden.

¹ Aus Gründen der Vereinfachung und der leichteren Lesbarkeit ist der Begriff Teilnehmer gewählt worden. Dieser steht jeweils auch für andere Geschlechter.

² Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte



§ 6 Rücktritt

- (1) Die Gemeinde Lichtentanne als auch der Nutzer sind berechtigt, von dem Raumnutzungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn zurückzutreten.
- (2) Die Gemeinde Lichtentanne behält sich das Recht vor, von der Überlassung jederzeit – auch noch am Veranstaltungstag – ohne Leistung von Schadensersatz zurückzutreten, wenn sie Kenntnis darüber erlangt, dass die Inhalte der Veranstaltung ganz oder teilweise menschenverachtend, volksverhetzend, gewaltverherrlichend, pornografisch, sexistisch, rassistisch oder anderweitig strafbar sind bzw. die Belange des Jugendschutzes oder die Belange der Öffentlichkeit verletzt werden.

§ 7 Übergabe der Räumlichkeiten

Die Übergabe der Räumlichkeiten erfolgt durch einen Beschäftigten des Museums Burg Schönfels. Bei der Übergabe wird ein Protokoll angefertigt. Es dient zur Dokumentation der Übergabemodalitäten.

§ 8 Rücknahme der Räumlichkeiten

- (1) Die Rückgabe der Räumlichkeiten erfolgt durch einen Beschäftigten des Museum Burg Schönfels. Bei der Rückgabe wird das zur Übergabe angefertigte Protokoll fortgeführt.
- (2) Der Rittersaal ist besenrein zu übergeben. Das Reinigungsmaterial wird zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Räumlichkeiten sind in ihren Ursprungszustand zurück zu versetzen und ordentlich und sauber zu übergeben.

§ 9 Sicherheitsvorschriften

- (1) Die Brandschutzvorschriften sind zwingend einzuhalten.
- (2) Das Parken ist nur auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen erlaubt. Die gesondert beschilderte Feuerwehrezufahrt ist zwingend freizuhalten. Der Feuerwehr muss zu allen Zeiten die Zufahrt möglich sein. Handwerker parken auf öffentlichen Parkplätzen im Umkreis der Burg.
- (3) Die festgesetzten Besucher-/Teilnehmerhöchstzahlen einschließlich Kindern dürfen nicht überschritten werden.
- (4) Pyrotechnische Gegenstände dürfen nicht abgebrannt werden.
- (5) Eine Ausschmückung bzw. Dekoration der Räumlichkeiten sind untersagt.
- (6) Eine Speisenzubereitung in den vermieteten Räumlichkeiten außerhalb der Küche ist nicht erlaubt (Rittersaal).



§ 10 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so führt dies nicht dazu, dass der gesamte Vertrag nichtig ist. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, eventuell nichtige Bestimmungen vertragskonform auszulegen und durch gültige Bestimmungen zu ergänzen, welche dem Willen der Parteien entsprechen.

Lichtentanne, den

.....

Unterschrift Vermieter

.....

Unterschrift Nutzer

Als Vertragsbestandteil wurden ausgehändigt:

Benutzungsordnung